

# Richtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung freier kultureller und künstlerischer Projekte und Einrichtungen

## 1. Zuwendungszweck, Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Die Stadt Leipzig fördert kulturelle und künstlerische Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt auf der Grundlage des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) und der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO).

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen des Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt gewährt nach Maßgabe der Rahmenrichtlinie der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen und dieser Richtlinie. Das Vergabeverfahren orientiert sich außerdem an den Strategischen Zielen der Kommunalpolitik, am Kulturentwicklungsplan und am Integrierten Stadtentwicklungskonzept (SEKo) der Stadt Leipzig.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand und Ziel der Förderung

### 2.1 Gegenstand der Förderung

sind kulturelle und künstlerische Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft in den Bereichen

- Bildende Kunst,
- Darstellende Kunst,
- Literatur,
- Kulturelle Bildung,
- Musik,
- Sozio- und Stadtteilkultur,
- Stadtgeschichte.

### 2.2 Ziel der Förderung

ist es, die Realisierung von kulturell-künstlerischen Vorhaben zu ermöglichen, die

- zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur der Stadt Leipzig beitragen;
- auf Innovation ausgerichtet sind;
- an lokale kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, sie erhalten und weiterentwickeln;
- durch alltagsnahe Angebote allen Bevölkerungsschichten den Zugang zu Kultur und Kunst ermöglichen und dazu beitragen, Kreativität zu entwickeln;
- mit den Mitteln der Kunst oder Kultur den Austausch über unterschiedliche Lebensformen ermöglichen, zu tolerantem Miteinander, Integration und Chancengleichheit beitragen;
- sich als beispielhafte Kooperations- bzw. Netzwerkprojekte zwischen freien Trägern die Bündelung von Ressourcen (Synergieeffekte) zum Ziel setzen.

### 2.3 Förderschwerpunkte

Die im Anhang ausgewiesenen allgemeinen Förderschwerpunkte der o. g. Förderbereiche sind integraler Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1 Zuwendungsfähigkeit

Zuwendungsfähig sind juristische und natürliche Personen, die nichtkommerzielle und gemeinwohlorientierte kulturelle oder künstlerische Vorhaben realisieren und ihren Sitz oder Schaffungsmittelpunkt in Leipzig haben.

Kultureinrichtungen, die sich in alleiniger oder Mit-Trägerschaft der Stadt Leipzig befinden und deren Fördervereine können nicht Antragsteller auf zusätzliche Zuwendungen nach dieser Richtlinie sein. Die Zusammenarbeit von o. g. Antragstellern mit städtischen Kultureinrichtungen schließt jedoch eine Förderung nicht aus.

### 3.2 Antragsteller außerhalb Leipzigs

Künstlerische oder kulturelle Projekte von Antragstellern nach 3.1, die nicht in Leipzig ansässig sind, sind in Ausnahmefällen zuwendungsfähig, wenn sie das vorhandene Kulturangebot der Stadt sinnvoll ergänzen.

### 3.3 Projekte außerhalb Leipzigs

Künstlerische oder kulturelle Projekte außerhalb der Stadt Leipzig von Antragstellern nach 3.1, die ihren Sitz in Leipzig haben, können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen der Stadt Leipzig zu dienen. Eine Mitfinanzierung des jeweiligen Ortes oder Veranstalters ist dabei anzustreben.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Haushaltsvorbehalt und Realisierungszeitraum

Finanzielle Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden.

Die Realisierungszeiträume für die Vorhaben müssen innerhalb eines Kalenderjahres liegen.

### 4.2 Anforderungen an den Antragsteller

Zuschüsse können nur dann bewilligt werden, wenn der Antragsteller

- die Förderwürdigkeit des Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie darstellt, insbesondere den eigenständigen Beitrag zur Entwicklung und Pflege der Kunst und Kultur in Leipzig sowie die zu erwartende öffentliche Resonanz,
- entsprechend dem Nachrangigkeitsprinzip im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene Mittel einsetzt (Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern u. ä.), eigene Leistungen (Arbeits- und Sachleistungen) darstellt und sich um Drittmittel (von weiteren Förderern, Sponsoren, Stiftern und Spendern) nachweislich bemüht,
- anhand der Kosten- und Finanzierungsplanung bzw. Wirtschaftsplanung die Gesamtförderung des Vorhabens als gesichert ausweist,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bietet.

### 4.3 Maßnahmebeginn

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnen oder durchgeführten Vorhabens ist grundsätzlich nicht möglich.

### 4.4 Finanzierungsverantwortung

Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Vorhabens oder einer Einrichtung liegt beim Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 3.

### 4.5 Weiterleiten von Zuschüssen

Zuschüsse dürfen vom Zuwendungsempfänger nicht an Dritte weiter geleitet werden. Wird im Antrag begründet, dass die Zuwendung für ein Vorhaben (z. B. Kooperationsprojekt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiterzuleiten ist, kann im Ausnahmefall im Bescheid festgeschrieben werden, wie und unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Zuwendung weiter leiten darf.

## 5. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendungen werden gewährt als

- Projektförderung oder
- institutionelle Förderung.

Der Anteil der institutionellen Förderung am Gesamtvolumen der Förderung soll dabei nicht mehr als 75% betragen.

### 5.1 Projektförderung

Projektförderung dient der Bezuschussung einzelner abgegrenzter Vorhaben in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem inhaltlich bezogenen Zweck.

Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

#### 5.1.1 Finanzierungsform

Projektförderung erfolgt als Festbetrags-, Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung. Festbetragsfinanzierung kann entweder auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen oder auf ausgewählte Einzelpositionen davon. Die Anteilsfinanzierung findet nur Anwendung, soweit sie zum Erlangen von Fördermitteln Dritter erforderlich ist.

#### 5.1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Grundlage für die Zuwendungen sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendig anfallen (zuwendungsfähige Gesamtausgaben).

Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen sowie in begründeten Ausnahmefällen auch Ausgaben für die aus Anlass des Vorhabens eingestellten Mitarbeiter.

Fahrt- und Übernachtungskosten dürfen nur nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts in der jeweils geltenden Fassung in Ansatz gebracht werden.

Ausgaben für den Erwerb von Gegenständen können bis zu einem Betrag von 410 € als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dieser für die Durchführung des Vorhabens nachweislich notwendig ist.

Pauschale Zahlungen können nicht gewährt werden.

#### 5.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Vorhaben im Rahmen von Religionsausübung,
- Vorhaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung an Schulen, Hochschulen und Universitäten,
- Preisgelder,
- Benefizveranstaltungen,
- Repräsentationskosten,
- die Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte,
- Geschäftsstellenumlagen,
- allgemeine Vereinszwecke und Zuwendungen an Mitglieder.

### 5.2 Institutionelle Förderung

Institutionelle Förderung kann juristischen Personen gewährt werden, die auf künstlerischem bzw. kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich Kultureinrichtungen betreiben bzw. ein kontinuierlich künstlerisch/kulturelle Angebote Vorhalten, die das vorhandene kommunale Kulturspektrum sinnvoll ergänzen und für die Stadt Leipzig bedeutsam sind. Generell vorausgesetzt werden

- tragfähige wirtschaftliche Strukturen, eine fachlich ausgewiesene Leitung,
- der Einsatz qualifizierter Fachkräfte und

- die Bereitschaft zu Kooperationen und Netzwerkbildung mit städtischen und anderen Trägern der Kultur in Leipzig.

Die institutionelle Förderung schließt grundsätzlich die zusätzliche Gewährung einer Einzelprojektförderung aus. In besonderen Fällen können Ausnahmen gewährt werden, wenn an dem Projekt ein besonderes Interesse der Stadt Leipzig besteht.

#### 5.2.1 Finanzierungsform

Die institutionelle Förderung erfolgt als Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung auf der Grundlage eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans. Festbetragsfinanzierung kann entweder auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen oder auf ausgewählte Einzelpositionen davon.

#### 5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zur Betreibung einer künstlerisch-kulturellen Einrichtung bzw. eines kontinuierlichen Kunst- und Kulturangebots im Rahmen eines Wirtschaftsjahres notwendig, üblich und angemessen sind.

Für den Erwerb von Gegenständen bzw. materiell-technischer Ausstattung können auf gesonderten Antrag Zuschüsse beantragt werden, soweit deren Notwendigkeit nachgewiesen wird und dafür Mittel im Investitionshaushalt der Stadt Leipzig zur Verfügung stehen.

#### 5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- die Unterhaltung eines oder mehrerer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe gemäß § 64 Abgabenordnung (AO),
- Abschreibungen,
- Leasing von Fahrzeugen,
- Zinsen und andere Ausgaben für selbst in Anspruch genommene Darlehen,
- Kontoführungs- und Mahngebühren,
- Mitgliedsbeiträge jeglicher Art.

#### 5.2.4 Mehrjährige Förderung

In begründeten Fällen kann eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) institutionelle Förderung durch den Abschluss eines Rahmenvertrages gewährt werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das kulturell-künstlerische Vorhaben eines freien Trägers im besonderen städtischen Interesse liegt und auf der Grundlage eines tragfähigen Konzeptes zur Qualitätssicherung einen überwiegend mehrjährigen Planungsvorlauf erfordert.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Zuschüsse können nur auf Antrag gewährt werden. Anträge sind schriftlich, vollständig und unterzeichnet an die Stadt Leipzig/Kulturamt zu richten. Dabei ist das vom Kulturamt bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.

### 6.2 Antragstermine

#### *Institutionelle Förderung*

Anträge für die institutionelle Förderung müssen bis zum 30.09. des vorhergehenden Haushaltsjahres (Posteingang im Kulturamt) vorliegen.

#### *Projektförderung*

Anträge für Projekte Folgejahres müssen bis zum 30.09. des vorhergehenden Haushaltsjahres (Posteingang im Kulturamt) vorliegen. Zuschüsse für Projekte, die im zweiten Halbjahr des laufenden Haushaltsjahres stattfinden und bis zum 30.09. des vorhergehenden Haushaltsjahres nicht beantragt werden konnten, können bis zum 30.03. des laufenden Haushaltsjahres (Posteingang im Kulturamt) beantragt werden. Dafür werden jährlich bis zu 50.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereit gestellt.

### 6.3 Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid ergeht in schriftlicher Form.

Im Bescheid wird festgelegt, nach welcher Finanzierungsform gefördert wird. Die förderfähigen Ausgaben sowie gegebenenfalls nicht förderfähige Einzelpositionen werden genau bezeichnet.

### 6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel generell auf schriftliche Anforderung.

#### *Projektförderung*

Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als er für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird. Die ausgezahlten Beträge müssen voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten ausgegeben werden.

#### *Institutionelle Förderung*

Die Auszahlung erfolgt quartalsweise. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Sicherung der Geschäftstätigkeit eine Abschlagszahlung vor Bewilligung der Zuwendung erfolgen.

### 6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden.

Die Stadt Leipzig ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen.

#### *Projektförderung*

Der Verwendungsnachweis des Zuschusses ist grundsätzlich 3 Monate nach Erfüllung des Verwendungszweckes beim Kulturamt der Stadt Leipzig einzureichen, spätestens jedoch zum 31.03. des Folgejahres.

Dafür ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular Verwendungsnachweis zu nutzen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes zusammenzustellen sind. Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:

- Tag der Zahlung,
- Zahlungsempfänger,
- Zahlungsgrund (hier muss der Zusammenhang mit dem Projekt ersichtlich sein),
- Einzelbetrag.

Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und gegebenenfalls Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsbeweis geordnet vorzulegen.

Entsprechend den Regelungen der Rahmenrichtlinie unter 3.5 kann bei Förderung bis zu 3.000 € ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zulässigkeit aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

#### *Institutionelle Förderung*

Die Verwendung der Zuschüsse für institutionelle Förderung ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Jahresrechnung bzw. Jahresabschluss, worin Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes zusammenzustellen sind.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 7.1 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt oder die geförderte Einrichtung beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Leipzig, Kulturamt, enthalten.

### 7.2 Besondere Anforderungen für Menschen mit Behinderungen

Die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen ist bei den geförderten Vorhaben anzustreben.

### 7.3 Übergangsregelung

Förderverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie durch Antragstellung förmlich eingeleitet worden sind, werden nach der bisher geltenden Förderrichtlinie abgeschlossen.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anhang

### **Allgemeinen Förderschwerpunkte für die Förderbereiche**

Bildende Kunst

Darstellende Kunst

Kulturelle Bildung

Literatur

Musik

Sozio- und Stadtteilkultur

Stadtgeschichte